

# **ZH\_OBERGERICHT LC110013 vom 20. September 2013**

ZH Obergericht, 2013-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC110013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110013)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC110013 du 20 septembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LC110013 del 20 settembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Parteien haben am tt. November 1998 in Zürich geheiratet. Aus der Verbindung ging das Kind C.\_\_\_\_\_, geboren am 10. April 2001, hervor. Nach rund sechsjähriger Ehe wurde das Getrenntleben der Parteien mit Verfügung vom 27. September 2004 eheschutzrichterlich geregelt (Urk. 5/7/18). Seit Februar 2007 standen sich die Parteien vor Vorinstanz in einem strittigen Scheidungsverfahren gegenüber (vgl. Urk. 5/1). Am 20. Januar 2011 fällte die Vorinstanz obgenanntes Teilurteil und verfügte die gesonderte Beurteilung der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Urk. 3).

### **E. 2**

Gegen das Teilurteil erhob der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) innert Frist Nichtigkeitsbeschwerde (recte: Berufung) und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 2).

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 17. August 2011 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 9'000.– zu leisten (Urk. 8), woraufhin der Beklagte mit Eingabe vom 28. August 2011 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte (Urk. 11). Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) verlangte ihrerseits mit Eingabe vom 24. August 2011 die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Parteientschädigung (Urk. 9) und schloss auf Abweisung des beklagtischen Armenrechtsgesuchs (Urk. 9 und 14).

### **E. 4**

Zwischenzeitlich schrieb die Vorinstanz das Verfahren betreffend der gesondert durchgeführten güterrechtlichen Auseinandersetzung zufolge Vergleichs ab (Urk. 11 in FE110116).

### **E. 5**

Mit Verfügung vom 22. August 2012 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um dem Gericht schriftlich über seine Tätigkeit in der F.\_\_\_\_ AG, deren Wirtschaftlichkeit, deren Eigentumsverhältnisse sowie über die in seinem

- 7 - Eigentum stehenden Namenaktien der F.\_\_\_\_ AG und deren Wert Auskunft zu geben sowie um aktuelle Unterlagen über seine finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 25). Dieser Aufforderung kam der Beklagten mit Eingabe vom

#### **E. 5.1**

Das Getrenntleben der Parteien wurde mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 27. September 2004 geregelt und die Parteivereinbarung, in welcher sich der Beklagte zu

Unterhaltsleistungen an die Klägerin und C.\_\_\_\_\_ verpflichtet hat, vorgemerkt (VI-Urk. 7/18).

### **E. 5.2**

Anordnungen, die das Eheschutzgericht vor Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung getroffen hat, bleiben während des Scheidungsverfahrens in Kraft, können aber durch vorsorgliche Massnahmen abgeändert werden (Art. 276 Abs. 2 ZPO; BGE 129 III 60 f.). Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die früher getroffenen Massnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist (Art. 179 Abs. 1 Satz 1 ZGB).

- 23 - Zur Abänderung eines Entscheides kann es dann kommen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich, d.h. erheblich und dauernd geändert haben. Erheblich ist eine Änderung in der Regel dann, wenn die Fortdauer der bisherigen Massnahme dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche (BSK ZGB I- Isenring/Kessler, Art. 179 N 3). Nicht jede geringfügige Abweichung von den im Entscheidzeitpunkt massgebenden Tatsachen rechtfertigt eine Abänderung. Blosser Schwankungen in Einkommen und Bedarf der einen oder anderen Seite – zum Beispiel eine Lohnerhöhung um wenige Prozente oder ein üblicher Anstieg der Krankenkassenprämie – sollen noch nicht zur Korrektur des Unterhalts führen. Vielmehr muss aufgrund der konkreten Umstände entschieden werden, was wesentlich und dauerhaft ist, wobei die Schwelle im Mangelfall tiefer liegt als in komfortablen Verhältnissen (Vetterli, FamKomm Scheidung, Bern 2011, N 2 zu Art. 179 ZGB).

### **E. 5.3**

Der Beklagte beantragte im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens die Abänderung der eheschutzrichterlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge. Konkret soll seine Unterhaltsverpflichtung aufgehoben und die Klägerin ihrerseits verpflichtet werden, ihm rückwirkend ab 1. November 2011, eventualiter ab 1. Oktober 2012 für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 688.– zu bezahlen (Urk. 28). Seinen Antrag begründete er damit, dass sich die finanziellen Grundlagen seit Erlass des Eheschutzentscheides massgeblich verändert hätten. Sein befristeter Arbeitsvertrag mit der N.\_\_\_\_\_ sei per 30. Juni 2009 beendet worden. Bis zum heutigen Zeitpunkt habe er keine neue Anstellung gefunden, was in erster Linie mit der schlechten Arbeitsmarktsituation in der Pharmabranche zusammenhänge. Bis 31. Januar 2011 habe er Leistungen der Arbeitslosenkasse bezogen, seither lebe er von seinen Ersparnissen. Diese seien nunmehr aber erschöpft, weshalb er nicht mehr in der Lage sei, seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen, sondern seinerseits auf Unterstützung durch die Klägerin angewiesen sei. Die finanzielle Situation der Klägerin präsentiere sich demgegenüber viel besser. So weise sie ein Einkommen von Fr. 4'200.– auf und ihr Bedarf sei im Vergleich zum Eheschutzentscheid gesunken, da sie mit ihrem neuen Lebenspartner in einer Haushaltsgemeinschaft lebe und zudem keinen Betrag für die öffentlichen

- 24 - Verkehrsmittel benötige, da sie nur 3 Minuten von ihrem Arbeitsort entfernt wohne. Vor diesem Hintergrund resultiere auf Seiten der Klägerin ein Überschuss von Fr. 688.–, welcher ihm als Unterhaltsbeitrag zustehe.

### **E. 5.4**

Im Folgenden ist abzuklären, ob sich die Verhältnisse seit dem Erlass der Eheschutzverfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 27. September 2004 erheblich und dauernd verändert haben, so dass eine Neuregelung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin und der Tochter C.\_\_\_\_\_ notwendig wäre. Um dies zu prüfen, wären grundsätzlich die damaligen Einkommen und (erweiterten) Notbedarfe der Parteien den heutigen gegenüber zu stellen. Das Eheschutzgericht merkte im Eheschutzentscheid vom 27. September 2004 zwar die Vereinbarung der Parteien vor, in welcher sich der Beklagte verpflichtet hat, der Klägerin monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'630.– (zuzüglich Kinderzulagen) zu bezahlen, nämlich Fr. 900.– für das Kind und Fr. 730.– für die Klägerin (Dispositiv-Ziff. 3.6 von VI-Urk. 7/18). Welche finanziellen Grundlagen dieser Unterhaltspflicht zugrunde lagen, ist aber weder der Parteivereinbarung noch dem Eheschutzentscheid zu entnehmen. Bekannt ist einzig, dass die Klägerin in ihrer damaligen Gesuchsbegründung von einem beklagtischen Einkommen von rund Fr. 6'900.– ausging (vgl. VI-Urk. 7/10), während der Beklagte aufgrund seiner seit 1. September 2004 eingetretenen Arbeitslosigkeit Einkünfte aus der Arbeitslosenunterstützung von rund Fr. 5'500.– berücksichtigt haben wollte (vgl. VI-Urk. 7/11). Die Klägerin ging sodann von einem Bedarf ihrerseits von Fr. 5'364.30 aus (Urk. 10 S. 4), während der Beklagte den klägerischen Bedarf auf Fr. 4'119.– bezifferte (Urk. 11 S. 3).

#### **E. 5.6**

Der Beklagte ist unbestrittenermassen seit dem 30. Juni 2009 arbeitslos. Der befristete Arbeitsvertrag mit der N.\_\_\_\_\_, bei welcher der Beklagte als wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt war, wurde per dieses Datum aufgelöst. Ab dem 1. Juli 2009 bezog der Beklagte Leistungen der Arbeitslosenkasse und konnte in diesem Rahmen Einkünfte von Fr. 5'430.– verbuchen. Im Scheidungsverfahren wurden dem Beklagten diese Leistungen der Arbeitslosenkasse als Einkommen angerechnet und ab Wegfall der Arbeitslosenentschädigung von einem hypothetischen Einkommen in gleicher

- 25 - Höhe ausgegangen (vgl. Urk. 26 f.). Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, dass der Beklagte in seinem noch jungen Alter mit jahrelanger Berufserfahrung und einem Dokortitel im Bereich der Molekularbiologie bei genügender Anstrengung eine neue Arbeitsstelle finden werde, zumal sich die wirtschaftliche Lage bzw. die Situation auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2010 wesentlich verbessert habe (Urk. 3 S. 27). Die Prognose der Vorinstanz hat sich rückblickend als zu optimistisch erwiesen. Unabhängig der Tatsache, dass dem Beklagten faktisch eine Übergangsfrist zur Erzielung des hypothetisch angerechneten Einkommens von nur gerade 10 Tagen zugestanden wurde (der Beklagte wurde 10 Tage nach Erlass des angefochtenen Scheidungsurteils ausgesteuert), ist der Beklagte auch zum heutigen Zeitpunkt noch ohne Anstellung. Seit dem 31. Januar 2011 ist sodann die Unterstützung der Arbeitslosenkasse weggefallen, weshalb der Beklagte seit diesem Datum ohne Einkommen ist. Selbst wenn die Grundlagen, auf welchen die Parteivereinbarung vom 23. September 2004 resp. die Eheschutzverfügung vom 27. September 2004 beruhen, nicht bekannt sind, ist vor diesem Hintergrund eine dauernde, erhebliche Veränderung der Verhältnisse anzunehmen. Eine Unterhaltsverpflichtung des Beklagten in der Höhe von Fr. 1'630.– setzt nämlich eine entsprechende Leistungsfähigkeit voraus, welche zum Zeitpunkt des Massnahmegesuchs am 8. Oktober 2012 zweifelsohne nicht mehr vorhanden war. Die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hat im vorliegenden Fall zu unterbleiben. Eine solche ist nur dort zulässig, wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung besteht (so in BGE 117 II 16 S. 17 f. E.

1b). Zwar wusste der Beklagte vorliegend seit Erlass des vorinstanzlichen Scheidungsurteils vom 21. Januar 2011, dass von ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem Verdienst von Fr. 5'430.– erwartet würde. Dieser Entscheid wurde aber vom Beklagten angefochten und die Frage nach der Zumutbarkeit einer Erwerbsaufnahme ist (u.a.) Streitgegenstand in diesem Berufungsverfahren. Vor diesem Hintergrund musste der Beklagte nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass von ihm auch in zweiter Instanz die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt werden würde. In diesem Sinne kann dem Beklagten auch kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden, wenn er

- 26 - trotz Kenntnis des vorinstanzlichen Entscheides bis heute keine Anstellung gefunden hat. Fakt ist, dass der Beklagte seit dem 1. Februar 2011 einkommenslos und daher nicht mehr in der Lage ist, die eheschutzrichterlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge aus seinem Einkommen zu bezahlen. Dies stellt eine erhebliche, auf Dauer angelegte Veränderung der Verhältnisse dar, weshalb die Eheschutzmassnahme abzuändern und die Unterhaltsverpflichtung des Beklagten gemäss Dispositiv-Ziffer 3.6 der Eheschutzverfügung vom 27. September 2004 aufzuheben ist. Die Abänderung der Eheschutzmassnahme kann erst ab dem Datum des Abänderungsbegehrens - mithin ab 8. Oktober 2012 - erfolgen. Eine rückwirkende Aufhebung - wie sie der Beklagte verlangt - fällt ausser Betracht.

#### **E. 5.7**

Demgegenüber kann dem Begehren des Beklagten, die Klägerin sei ihrerseits zu Unterhaltsleistungen während des Scheidungsverfahrens zu verpflichten, nicht stattgegeben werden. Die Klägerin ist nicht in der Lage, mit ihrem Einkommen aus der 60% Tätigkeit in der ... von Fr. 4'032.– ihren eigenen Bedarf zu decken (siehe Erw. 6.5 nachstehend). Vor diesem Hintergrund fällt eine Verpflichtung der Klägerin zu Unterhaltsleistungen an den Beklagten ausser Betracht.

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die Klägerin und die Tochter C.\_\_\_\_\_ gemäss Dispositiv-Ziffer 3.6 der Eheschutzverfügung vom 27. September 2004 ab 8. Oktober 2012 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens mit Bezug auf die Unterhaltsfrage aufzuheben ist. 6. Unterhalt im Scheidungsverfahren 6.1 Der Beklagte verlangt auch im Rahmen des Scheidungsverfahrens die Aufhebung der von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter C.\_\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 1'300.– und begehrt seinerseits einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 191.– für sich selbst. Er begründet dies ebenfalls mit seiner nach wie vor anhaltenden Arbeitslosigkeit. Entgegen der vorinstanzlichen Prognose sei es ihm bis heute nicht gelungen, eine neue Anstellung zu finden,

- 27 - weshalb er seit Februar 2011 kein Einkommen aufweise. Er unternehme alles in seiner Macht stehende, um eine Anstellung zu finden, aber dies sei angesichts seines Alters von 46 Jahren und der Tatsache, dass in der Pharmaindustrie in den letzten Jahren massiv Stellen abgebaut worden seien, nahezu unmöglich. Seit Januar 2011 erhalte er sodann keine Arbeitslosenunterstützung mehr, weshalb er ab diesem Zeitpunkt leistungsunfähig sei. Die Klägerin ihrerseits erziele mit ihrem 60%-Pensum ein Einkommen von Fr. 4'032.–, womit ihr nach erfolgter Korrektur ihres Bedarfs mit Blick auf die Positionen Mobilität, Fremdbetreuungskosten, Steuern sowie Wäscheverbrauch ein Überschuss von Fr. 191.–

verbleibe (Urk. 2 S. 8 ff.). Mit Eingabe vom 27. Mai 2013 teilte der Beklagte dem Gericht die Geburt seines Sohnes G.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2012 mit (Urk. 35). Er führte in einer weiteren Eingabe vom 12. Juli 2013 aus, er übernehme die Betreuung des Sohnes zu 100%, während seine Lebensgefährtin auf Stellensuche sei. Aus diesem Grund sei von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abzusehen, da er mit der Kindsbetreuung ausgelastet sei. Er anerkenne allerdings eine Unterhaltspflicht für C.\_\_\_\_\_ seinerseits von Fr. 600.–, falls die Klägerin in eine gemeinsame elterliche Sorge einwillige (Urk. 53). 6.2 Die Klägerin hält an der vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltspflicht des Beklagten für das Kind C.\_\_\_\_\_ fest. Sie anerkennt zwar, dass aufgrund der Geburt des Sohnes des Beklagten eine neue Unterhaltsberechnung durchgeführt werden müsse, stellt sich aber auf den Standpunkt, dass dem Beklagten trotz angeblicher Übernahme der Kinderbetreuung für den Sohn ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Mit Bezug auf die Lebenspartnerin des Beklagten stehe die fremdenpolizeiliche Ausweisung im Raum, weshalb der Beklagte für den Fall der Ausreise der Lebenspartnerin mit dem Sohn G.\_\_\_\_\_ wiederum einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne oder aber bei Verbleib der Kindsmutter in der Schweiz ihr Erwerbseinkommen in die Berechnung miteinzubeziehen sei (Urk. 56 S. 2 f.). 6.3 Einkommen des Beklagten

- 28 - a) Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Pflichtigen, das Voraussetzung und Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht bildet, abgewichen und statt dessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumutender Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdient. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche ausser Betracht bleiben. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht für sämtliche Matrimonialsachen festgehalten (so in BGE 117 II 16 S. 17 f. E. 1b für den Eheschutz). In diesem Zusammenhang ist Rechtsfrage, welche Tätigkeit aufzunehmen zumutbar ist; Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 Erw. 2.3 S. 212 mit Hinweisen). Die Beurteilung der Wiedereinstiegchancen richtet sich zunächst einen nach der zeitlichen Verfügbarkeit. Hier erhalten vor allem Betreuungspflichten gegenüber unmündigen Kindern ein besonderes Gewicht. Sodann sind die beruflichen Fähigkeiten von Belang. Neben der ursprünglichen Ausbildung und der Berufserfahrung kommt der Dauer eines Erwerbsunterbruchs besonderes Gewicht zu. Letztlich beeinflussen auch "ehefremde" Faktoren wie die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes die Erwerbssaussichten wesentlich (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 2010, N 1.56 ff.). b) Im vorliegenden Fall ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass der Beklagte einen Universitätsabschluss in Molekularbiologie sowie einen Dokortitel hat und auf diesem Gebiet eine jahrelange Berufserfahrung aufweist. Er hat unter anderem für die O.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 11 S. 1) als auch für die N.\_\_\_\_\_ gearbeitet. Überdies betreibt der Beklagte eine eigene Unternehmung, welche in der Krebsforschung tätig ist (vgl. VI-Prot. S. 17 f. und Urk. 31/2/1 und 2). In Anbetracht der beklagtischen Ausbildung, seiner Qualifikationen sowie der langjährigen Berufserfahrung ist es dem Beklagten zumutbar und möglich, im entsprechenden Bereich (Pharmaindustrie) wieder beruflich Fuss zu fassen. Überdies ist an dieser Stelle klar festzuhalten, dass für einen ausgebildeten Molekularbiologen weitaus mehr Berufsmöglichkeiten bestehen, als der Beklagte selber glauben machen will. Nebst der Forschung befassen sich

- 29 - Molekularbiologen auch mit der Nutzung derer Ergebnisse für Bereiche wie Biotechnologie, Proteinchemie oder Pharmakologie und üben in der Regel forschende, analysierende, planende, überwachende oder dokumentierende Tätigkeiten aus. Es wäre dem Beklagten somit auch zumutbar, eine Anstellung ausserhalb der Forschung oder gar eine Anstellung in einem anderen Berufsfeld mit schlechterer Bezahlung (statt keiner Anstellung) anzunehmen. Im Zusammenhang mit unmündigen Kindern sind nämlich besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen, weshalb sich die Eltern in beruflicher und unter Umständen auch in örtlicher Hinsicht entsprechend ausrichten müssen, um ihre Arbeitskapazität maximal auszuschöpfen. Dem unterhaltspflichtigen Elternteil steht es mithin nicht frei, zur Verwirklichung von persönlichen Wünschen auf ein bei zumutbarer Anstrengung erzielbares Einkommen zu verzichten. Vor diesem Hintergrund kann sich der Beklagte nicht - wie von ihm verlangt (vgl. VI-Prot. S. 73) - darauf beschränken, Stellen in der Forschung zu suchen, sondern ist gehalten, auch eine schlechter bezahlte Arbeit (u.U. in einem anderen Tätigkeitsgebiet) anzunehmen. c) In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten: Der Beklagte ist 46 Jahre alt und bei bester Gesundheit. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zu Recht ausgeführt, dass das Alter des Beklagten kein Hindernis im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg in das Berufsleben darstellt. Die vom Beklagten ins Feld geführte Tatsache, dass in der Pharmabranche Altersrestriktionen bestehen würden, verfängt nicht. Es mag zwar zutreffend, dass für sogenannte Förderungspositionen in der Forschung Altersrestriktionen gelten (vgl. Urk. 4/4). Es ist indes nicht ersichtlich, weshalb für den Beklagten lediglich eine solche Förderungsposition in Frage kommen soll, zumal es sich bei der letzten Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der N.\_\_\_\_\_ auch nicht um eine solche Förderungsposition gehandelt zu haben scheint. Überdies ist erneut festzuhalten, dass der Beklagte sich auch in anderen Bereichen um eine Anstellung bemühen muss. Ebensowenig stichhaltig ist das beklagte Argument, er sei auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der schlechten Marktsituation und seines lange

- 30 - zurückliegenden Abschlusses des Doktorats nicht vermittelbar. Im Zusammenhang mit seinen Stellensuchbemühungen hat der Beklagte vor Vorinstanz keinerlei Unterlagen eingereicht, weshalb die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass sich der Beklagte gar nicht um eine neue Anstellung bemühe. Im Berufungsverfahren hat der Beklagte diverse Unterlagen zur Untermauerung seiner erfolglosen Stellensuchbemühungen - offenbar zumeist auf dem Gebiet der Forschung - eingereicht (Urk. 19/2 und 31/1). Im Recht liegt eine Zusammenstellung, wonach der Beklagte zwischen Januar 2011 und Februar 2012 91 Telefonanfragen betreffend einer Anstellung angestrengt und 99 schriftliche Bewerbungen verschickt haben soll. Ob die telefonischen Anfragen tatsächlich getätigt wurden, kann nicht überprüft werden. Mit Bezug auf die schriftlichen Bewerbungen liegen "bloss" 41 Email-Bewerbungen sowie 32 Absagen im Recht. Von diesen 32 Absagen passen lediglich 15 zu den im Recht liegenden Bewerbungs-Emails. Aus diesem Grund ist es für das Gericht schwierig, sich ein Bild über den Umfang und die Geeignetheit der Bemühungen zu machen, da entweder die Bewerbungsschreiben oder die dazugehörige Absage fehlen. Beim zweiten vom Beklagten ins Recht gereichten Dokumentenstapel handelt es sich wiederum um eine Aufstellung, an welche 62 Adressen seit Januar 2012 angeblich Bewerbungen geschickt worden sein sollen (Urk. 31/1). Effektiv im Recht liegen 13 schriftliche Bewerbungen, wobei nicht ersichtlich ist, ob diese Bewerbungen tatsächlich abgeschickt worden sind. Überdies ergibt die Durchsicht der Akten 29 Absagen, wobei diese wiederum nur teilweise einer bestimmte Bewerbung zugeordnet werden können. Alles in allem

erscheint der Beklagte zwar seine Suchbemühungen - wohl auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Prozesses - intensiviert zu haben. Trotzdem sind die von ihm ins Recht gereichten Unterlagen zu seinen Suchbemühungen wenig aussagekräftig, da sie keinen klaren Schluss über den Umfang und die Geeignetheit der Bemühungen zulassen. Entsprechend kann aus den vom Beklagten dokumentierten Suchbemühungen nicht geschlossen werden, dass er nicht vermittelbar wäre. Mit Bezug auf das Kriterium der zeitlichen Verfügbarkeit kann festgehalten werden, dass der Beklagte für die Tochter C.\_\_\_\_\_ keine Betreuungspflichten

- 31 - wahrzunehmen hat, welche ihm die Ausübung einer 100% Tätigkeit verunmöglichen würden. Der Beklagte macht neu geltend, er übernehme die Kinderbetreuung für den knapp 11-monatigen Sohn G.\_\_\_\_\_, weshalb ihm keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden könne. Dem Beklagten ist zu widersprechen. Wie bereits ausgeführt, ist vom unterhaltspflichtigen Elternteil ein ausserordentlicher Einsatz zur Ausschöpfung seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten. Die Verwirklichung von persönlichen Wünschen geht der Unterhaltspflicht nach. Der Beklagte hat im Wissen um seine bestehende Unterhaltsverpflichtung eine neue Familie gegründet. Es geht nicht an, seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter C.\_\_\_\_\_ zu vernachlässigen, um seinen Sohn G.\_\_\_\_\_ zu betreuen, zumal auch die neue Lebensgefährtin des Beklagten um die Unterhaltsbelastung des Beklagten gewusst hat, als sie mit ihm eine Familie gegründet hat. Es kann nicht angehen, dass die zweite Familie gegenüber dem Kind aus erster Ehe bevorzugt wird, indem die Unterhaltsverpflichtung aufgrund einer freiwillig übernommenen Kinderbetreuung verunmöglicht wird. Hinzu kommt, dass die Mutter von G.\_\_\_\_\_ nach Angaben des Beklagten im Juli 2013 ihr Studium an der Zürcher Hochschule der Künste abgeschlossen hat und erst auf Stellensuche ist (Urk. 53). Dem Beklagten ist vor diesem Hintergrund nach wie vor zumutbar, eine 100% Arbeitstätigkeit auszuführen. d) Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte vor, weshalb dem 46-jährigen Beklagten der Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht zumutbar und möglich sein sollte. Es erscheint angesichts der Ausbildung und der Berufserfahrung des Beklagten wenig nachvollziehbar, dass er mit dem notwendigen Engagement und Elan keine angemessene Anstellung finden könne. e) Die Höhe des dem Beklagten angerechneten Einkommens hat die Vorinstanz mit Fr. 5'430.- veranschlagt. Der Beklagte rügt die Höhe des hypothetischen Einkommens an sich nicht. Der individuelle Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik sieht für einen 46-jährigen Schweizer mit Universitätsabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung ohne Kaderstellung einen durchschnittlichen

- 32 - Verdienst von brutto Fr. 9'100.- vor ([www.salarium.ch](http://www.salarium.ch)). Das Lohnbuch 2012 geht von einem branchenüblichen Bruttolohn von Fr. 8'908.- aus (Mülhauser, Das Lohnbuch 2012, Mindestlöhne sowie orts- und berufsübliche Löhne in der Schweiz, Zürich 2012, S. 414). Vor diesem Hintergrund erscheint das von der Vorinstanz dem Beklagten angerechnete hypothetische Einkommen von netto Fr. 5'430.- eher tief. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beklagte zuletzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der N.\_\_\_\_\_ gearbeitet hat und dort mit netto Fr. 6'400.- entschädigt wurde und er ebenfalls gehalten ist, eine weniger gut bezahlte Stelle (in einem anderen Tätigkeitsgebiet) anzunehmen, ist das vorinstanzlich festgesetzte Lohnniveau indes nicht zu beanstanden. Entsprechend ist dem Beklagten bei einer 100%-igen Anstellung ein Nettoeinkommen von Fr. 5'430.- einzuberechnen. f) Bei der Frage nach dem Zeitpunkt, ab wann dem Beklagten ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Die

Vorinstanz hat dem Beklagten mit Urteil vom 20. Januar 2011 durchgehend ein Einkommen von Fr. 5'430.– angerechnet, wobei sie zunächst von einem effektiven Einkommen in Form von Arbeitslosenunterstützung ausgegangen ist und ihm sodann ein hypothetisches Einkommen angerechnet hat. Nach Angaben des Beklagten wurde er im Januar 2011 ausgesteuert. Demnach hat ihm die Vorinstanz ab dem 1. Februar 2011 und damit nach nur rund 10 Tagen seit Erlass des Scheidungsurteils ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Dem Verpflichteten ist aber bei der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, um die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen (BGE 129 III 417 Erw. 2.2 S. 421 m.H.; BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004, Erw. 1.1; Entscheid des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 3. Mai 1999 Nr. 98/527 S. 6 und 8, mit Verweis auf BGE 123 III 1 ff.; BGE 117 II 17). Klar festgehalten werden kann, dass eine Übergangsfrist von rund 10 Tagen nach Erlass des Endentscheides nicht sachgerecht ist. Dies spielt aber vorliegend keine Rolle mehr, nachdem sich rückblickend nunmehr ergeben hat, dass der Beklagte auch zum heutigen Zeitpunkt noch ohne Arbeit ist und die rückwirkende Annahme eines

- 33 - hypothetischen Einkommens vorliegend ausser Betracht fällt (vgl. Erw. 5.6). Dies ändert aber nichts daran, dass der Beklagte im Sinne der obgemachten Ausführung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss. Hierfür ist ihm eine angemessene Übergangsfrist bis 1. Januar 2014 anzusetzen. Diese relativ kurze Übergangsfrist rechtfertigt sich, da der Beklagte spätestens seit der obergerichtlichen Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung vom 3. Juli 2013, anlässlich welcher er vom verhandlungsführenden Gerichtsschreiber hören musste, dass ihm im Rahmen des Vergleichsvorschlags ein hypothetisches Einkommen angerechnet würde (vgl. Urk. 48 und 49), damit rechnen musste, dass ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch in zweiter Instanz zugemutet werden würde. g) Zusammenfassend ist dem Beklagten ab dem 1. Januar 2014 ein Einkommen von Fr. 5'430.– anzurechnen. 6.4 Bedarf Beklagter Die Vorinstanz hat den Bedarf des Beklagten auf Fr. 3'741.– festgesetzt. Hiergegen wehrt sich der Beklagte nicht, weshalb in der Folge davon auszugehen ist. 6.5 Einkommen der Klägerin Die Vorinstanz ist von einem Einkommen der Klägerin von Fr. 4'032.– ausgegangen. Da der Klägerin die elterliche Sorge über C.\_\_\_\_\_ zugewiesen wird und aufgrund der damit verbundenen Betreuungspflichten eine Erhöhung ihres Pensums von derzeit 60% mit einer Entschädigung von Fr. 4'032.– nicht angezeigt ist, bleibt es beim von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommen. 6.6 Bedarf der Klägerin a) Die Vorinstanz hat den Bedarf der Klägerin auf Fr. 4'858.– festgesetzt. Da unangefochten geblieben ist, dass die gesamte Leistungsfähigkeit des Beklagten für den Kinderunterhalt und nicht für naheheliche Unterhaltsbeiträge für die Klägerin persönlich aufgewendet werden soll, ist der Bedarf der Klägerin nur

- 34 - insofern von Interesse, als abzuklären ist, ob sie sich am Bedarf der Tochter C.\_\_\_\_\_ in finanzieller Hinsicht beteiligen kann. Der Beklagte kritisiert die Positionen Mobilität, Fremdbetreuungskosten, Steuern sowie Wäscheverbrauch (Urk. 2 S. 10). b) Bezüglich der Mobilitätskosten hat die Vorinstanz im Bedarf der Klägerin Fr. 109.– für die öffentlichen Verkehrsmittel berücksichtigt (Urk. 3 S. 22). Der Beklagte moniert, der Arbeitsweg der Klägerin sei in drei Minuten zu Fuss zurückzulegen, weshalb sie nicht auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sei (Urk. 2 S. 10). Dem Beklagten kann in dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Die Klägerin verfügt über kein Auto, weshalb sie zur Fortbewegung (auch ausserhalb der Arbeitszeit) auf die öffentlichen Verkehrsmittel

angewiesen ist; sei es, um einkaufen zu gehen oder mit C.\_\_\_\_\_ etwas zu unternehmen. Vor diesem Hintergrund ist die Berücksichtigung von Mobilitätskosten von Fr. 109.– pro Monat nicht zu beanstanden. c) Mit Blick auf die Fremdbetreuungskosten verlangt der Beklagte die Streichung der von der Vorinstanz berücksichtigten Fr. 500.–, da er die Kinderbetreuung übernehmen werde (Urk. 2 S. 10). Nachdem C.\_\_\_\_\_ mit dem vorliegenden Entscheid nicht unter die elterliche Sorge des Beklagten gestellt wird, erübrigt sich dieser Einwand des Beklagten. d) Die Vorinstanz hat der Klägerin für Steuerbetreffnisse Fr. 618.– im Bedarf angerechnet (Urk. 3 S. 24). Der Beklagte bestreitet diesen Betrag und macht geltend, beim Einkommen der Klägerin sei maximal ein Betrag von Fr. 300.– für Steuern realistisch (Urk. 2 S. 10). Die Vorinstanz bezieht sich auf Steuerrechnungen aus dem Jahr 2007 und erachtet aufgrund dessen den geltend gemachten Betrag von Fr. 618.– als ausgewiesen. Nach Durchsicht der Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuer 2008 sowie der Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer 2008 (VI-Urk. 68/19) ergibt sich eine jährliche Steuerlast von Fr. 3'821.40, was ein monatliches Betreffnis von Fr. 318.45 ausmacht. Die Einkommenszahlen sind seit dem Jahr 2008 in etwa gleich geblieben, weshalb es sich rechtfertigt, auf den für das Jahr 2008

- 35 - ermittelten Betrag abzustellen und der Klägerin im Bedarf Fr. 320.– für Steuern zu berücksichtigen. e) Was den Wäscheverbrauch anbelangt, ist der Beklagte darauf hinzuweisen, dass die berufsspezifische Kleidung der Klägerin als Berufsauslage nicht im Grundbedarf inbegriffen ist. Die Mehrkosten von Fr. 40.– sind daher im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen. f) Der Bedarf der Klägerin beläuft sich nach erfolgter Korrektur mit Bezug auf die Steuerkosten auf (gerundet) Fr. 4'560.– pro Monat. Diesen kann die Klägerin mit ihrem Einkommen von Fr. 4'032.– nicht decken. Der Barunterhalt der Tochter C.\_\_\_\_\_ ist vor diesem Hintergrund alleine durch den Beklagten zu decken. 6.7 Konkrete Festsetzung der Unterhaltsbeiträge Bei einem Einkommen des Beklagten von Fr. 5'430.– und einem Bedarf von Fr. 3'741.– resultiert ein Überschuss von Fr. 1'689.–. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten ist seit der Geburt seines Sohnes G.\_\_\_\_\_ am 30. Oktober 2012 zwischen den beiden Kindern aufzuteilen. Die Kinder sind nach Massgabe ihrer individuellen Bedürfnisse - nur relativ - gleich zu behandeln (BGE 126 III 353 Erw. 2b). Da erfahrungsgemäss jüngere Kinder geringere Kosten verursachen als ältere, rechtfertigt es sich, die Leistungsfähigkeit des Beklagten zu 60% auf die zwölfjährige C.\_\_\_\_\_ und zu 40% auf den 11-monatigen G.\_\_\_\_\_ aufzuteilen. Daraus ergibt sich ein Kinderunterhaltsbeitrag für die Tochter C.\_\_\_\_\_ von monatlich (gerundet) Fr. 1'000.–. Diese Kinderunterhaltsbeiträge sind gerichtsüblich zu indexieren. E. Berufliche Vorsorge 1. Die Vorinstanz hat die Pensionskasse des Beklagten angewiesen, vom Konto des Beklagten Fr. 28'254.– auf das BVG-Konto der Klägerin zu übertragen (Urk. 3 S. 31). 2. Der Beklagte stellt sich berufsungsweise auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe bei der Berechnung der Austrittsleistung übersehen, dass er bereits vor

- 36 - Eheschliessung Einzahlungen in die Pensionskasse getätigt habe (Urk. 2 S. 10). Die zu teilende Austrittsleistung des Beklagten betrage demnach nicht Fr. 92'388.94, sondern bloss Fr. 72'588.–, woraus ein Anspruch der Klägerin auf Partizipation an der beruflichen Vorsorge des Beklagten von Fr. 18'354.– resultiere (Urk. 2 S. 11). 3. In der Tat geht aus mehreren Belegen der vorinstanzlichen Akten hervor, dass der Beklagte zum Zeitpunkt der Eheschliessung am 18. November 1998 über ein Pensionskassenguthaben von Fr. 13'815.– verfügt hat (VI-Urk. 46/14 und 71/3). Für die Teilung massgebend ist aber bloss das während der Ehedauer geäußerte Vorsorgeguthaben, beginnend mit dem Tag der

Eheschliessung und endend am Tag, an dem die Scheidung formell rechtskräftig wird (BSK ZGB I- Walser, Art. 122 N 21). Vom Vorsorgeguthaben des Beklagten zum Scheidungszeitpunkt ist daher das bereits vor Eheschliessung erworbene Guthaben in Abzug zu bringen ist. 4. Die Klägerin hat am 24. Mai 2013 (Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, vgl. Urk. 40) bei der Pensionskasse E.\_\_\_\_\_ über eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 42'930.15 verfügt (Urk. 63). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, scheint die Klägerin vor dem Jahr 2004 keiner Pensionskasse angeschlossen gewesen zu sein (vgl. Urk. 3 S. 31), weshalb kein vorehelich geäuftetes Vorsorgeguthaben besteht. Der Beklagte wies am 24. Mai 2013 ein Pensionskassenguthaben bei der Stiftung D.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 94'679.27 auf (Urk. 61). Von diesem Betrag ist das vorehelich geäuftete Vorsorgeguthaben von Fr. 13'815.– aufgezinst auf den 24. Mai 2013, also Fr. 20'217.35 (vgl. Urk. 61 S. 1), in Abzug zu bringen. Damit resultiert ein für die Teilung massgebendes Freizügigkeitsguthaben des Beklagten von Fr. 74'461.92. 5. In Anwendung von Art. 122 Abs. 1 und 2 ZGB beläuft sich der zu überweisende Betrag auf (gerundet) Fr. 15'765.90. Vor dem Hintergrund, dass der Beklagte die Überweisung eines Betrag von Fr. 18'354.– beantragt, ist die Stiftung D.\_\_\_\_\_ in Nachachtung der geltenden Dispositionsmaxime, wonach

- 37 - keiner Partei weniger zugesprochen werden darf, als die Gegenpartei anerkannt hat, anzuweisen, vom Konto des Beklagten Fr. 18'354.– auf das Konto der Klägerin bei der Pensionskasse E.\_\_\_\_\_ zu überweisen. F. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hat die unangefochten auf Fr. 12'000.– festgesetzte Gerichtsgebühr zu einem Viertel der Klägerin und zu drei Vierteln dem Beklagten auferlegt und den Beklagten ausgangsgemäss zur Leistung einer Parteientschädigung an die Klägerin in Höhe von Fr. 7'000.– verpflichtet (Urk. 3 S. 35 f.). Sie erwog diesbezüglich, dass die Kosten im Zusammenhang mit den Kinderbelangen den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen seien, aber aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin im Scheidungspunkt obsiege und der Beklagte während des Verfahrens erhebliche Kosten generiert habe (zwei Massnahmebegehren, ein Ausstandsbegehren, ein Berichtigungsbegehren sowie diverse Verschiebungsgesuche), rechtfertige sich eine Kostenauflage an den Beklagten im Umfang von drei Vierteln und an die Klägerin im Umfang von einem Viertel. Entsprechend der Kostenfolge sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine auf die Hälfte reduzierten Parteientschädigung zu bezahlen (Urk. 3 S. 36). 2. Der Beklagte verlangt im Rahmen seiner Berufung die Kostenauflage an die Klägerin. Er habe stets im Interesse des Kindes gehandelt, während die Klägerin sich keineswegs für das Kindeswohl interessiert und die Ehe ohne jeglichen Grund zerstört habe. Aus diesem Grund habe die Klägerin aus ethischen Gründen keinen Anspruch, das Verfahren zu gewinnen. Überdies habe er dem Gericht keinen grösseren Aufwand beschert, nachdem er die Gerichtsgebühren für das Ausstandsbegehren sowie das Protokollberichtigungsbegehren bereits beglichen und die Gegenpartei ebenfalls Verschiebungsgesuche gestellt habe (Urk. 2 S. 12 f.). 3. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine der Parteien vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Abs. 3 des nämlichen Paragraphen gestattet ein

- 38 - Abweichen von dieser Regel. Als Grund für eine abweichende Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen kann die treuwidrige Verursachung von Mehraufwendungen gelten. Will das Gericht einer Partei zufolge treuwidriger Verursachung von Mehraufwendungen einen Teil der Kosten auferlegen, so hat es nicht nur das Verhalten

wider Treu und Glauben zu begründen, sondern darüber hinaus die Mehraufwendungen zu spezifizieren (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., März 1997, § 64 N 28; ZR 88 Nr. 41). 4. Die Vorinstanz verweist pauschal auf den vom Beklagten generierten Mehraufwand, ohne sich darüber zu äussern, inwiefern das Prozessverhalten des Beklagten gegen Treu und Glauben verstossen haben soll. Dies genügt für einen von der Grundregel abweichenden Kostenentscheid nicht. Es ist aus den Akten auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte seine Begehren aus treuwidrigen Motiven gestellt hätte. Überdies ist auch kein vom Beklagten verursachter erheblicher Mehraufwand ersichtlich, hat doch sowohl der Beklagte wie auch die Klägerin Massnahmebegehren und Verschiebungsgesuche gestellt (vgl. VI-Urk. 36, 72). Das vom Beklagten angestregte Ausstandsverfahren wurde von der Vorinstanz auf rund zwei Seiten begründet, was zu keinem erheblichen Mehraufwand in diesem ganzheitlich aufwändigen Prozess führte. Vor diesem Hintergrund ist für die Verteilung der Gerichtskosten vom Mass an Obsiegen und Unterliegen auszugehen. 5. Umstritten waren im vorinstanzlichen Verfahren der Scheidungspunkt, die Zuteilung des Sorgerechts, das Besuchsrecht sowie der Ehegatten- und Kinderunterhalt und die Teilung der beruflichen Vorsorge. Nach ständiger Praxis der urteilenden Kammer werden die Gerichtskosten in Bezug auf Kinderbelange (ohne Kinderunterhalt) beiden Parteien unabhängig vom Prozessausgang je zur Hälfte auferlegt, wenn diese gute Gründe für ihre Rechtsposition hatten. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, um von dieser gefestigten Praxis abzuweichen. Im Übrigen halten sich Obsiegen und Unterliegen in etwa die Waage, zumal der Beklagte mit Blick auf die nahehelichen Unterhaltsbeiträge für die Klägerin durchdringt, während die Klägerin im Scheidungspunkt und teilweise

- 39 - mit Bezug auf den Kinderunterhalt obsiegt und bezüglich der Teilung der beruflichen Vorsorge übereinstimmende Anträge gestellt wurden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und entsprechend die Parteientschädigungen wettzuschlagen. III. 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu befinden. 2. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) – eine pauschale Entscheidungsgebühr von Fr. 8'000.–. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Zuteilung der ehelichen Sorge über das Kind C.\_\_\_\_\_, das Besuchsrecht, der Kinderunterhalt sowie die Teilung der beruflichen Vorsorge. Die Kosten im Zusammenhang mit den Kinderbelangen (elterliche Sorge und Besuchsrecht) sind mit Verweis auf die ständige Praxis der urteilenden Kammer (vgl. Ziff. F.5 vorstehend) den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Bezüglich der Teilung der beruflichen Vorsorge und des Massnahmebegehrens obsiegt der Beklagte, während er mit Bezug auf den Kinderunterhalt grösstenteils unterliegt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Der auf den Beklagten entfallende Anteil der Gerichtskosten wird zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskassen genommen. Das Nachforderungsrecht nach Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

- 40 - Es wird beschlossen:

**E. 7**

Mit Eingabe vom 27. Mai 2013 teilte der Beklagte die Geburt seines Sohnes G.\_\_\_\_\_ mit und ersuchte gleichzeitig darum, den Wert der Firma H.\_\_\_\_\_ GmbH zu ermitteln, da diese Unternehmung von der Klägerin mit einem Stammanteil von 5% im Jahre 1999 gegründet worden und die Unternehmung heute rund 100 Millionen wert sei (Urk. 35).

#### **E. 8**

Das Armenrechtsgesuch des Beklagten wurde mit Beschluss vom 30. Mai 2013 gutgeheissen. Im selben Beschluss wurde ferner die Teilrechtskraft der nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern des erstinstanzlichen Teilurteils (Scheidungs punkt, Aufrechterhaltung der Beistandschaft, erstinstanzliche Gerichtsgebühr) vorgemerkt (Urk. 38).

#### **E. 9**

Nachdem eine Vergleichsverhandlung vom 3. Juli 2013 zu keiner Einigung geführt hatte, wurde der Klägerin mit Verfügung vom 4. Juli 2013 Frist zur Beantwortung der Berufung und des Gesuchs um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen angesetzt (Urk. 47). In der selben Verfügung wurden die Parteien sodann aufgefordert, zu den am 4. Juli 2013 hierorts eingegangenen Unterlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirkes I.\_\_\_\_\_ (KESB) Stellung zu nehmen. Die Berufungsantwort und Stellungnahme zum Massnahmebegehren der Klägerin datiert vom 18. Juli 2013 (Urk. 56). Stellungnahmen der Parteien zu den Unterlagen der KESB gingen keine ein.

#### **E. 10**

Abschliessend ist der Beklagte anzuhalten, sich an die gerichtlich festgelegte oder mit der Klägerin auf einvernehmlicher Basis zusätzlich vereinbarte Besuchsrechtsregelung zu halten und das Kind rechtzeitig von der Schule oder der Klägerin abzuholen und wieder zurückzubringen. Überdies ist der Beklagte darauf hinzuweisen, dass (ohne anderweitige einvernehmliche Absprachen unter den Parteien) das hiermit angeordnete Besuchsrecht Geltung erlangt und er dieses nicht durch unangekündigtes Auftauchen bei der Klägerin zu Hause oder zahlreiche Kontrollanrufe bzw. - besuche umgehen kann. Der Beklagte ist daher gut beraten, sich in Zukunft im Umgang mit der Klägerin kooperativer zu verhalten und von Disqualifizierungen und Diffamierungen Letzterer abzusehen. Dem Kindeswohl ist es nicht zuträglich, wenn das Kind die Abwertung und Ablehnung der eigenen Mutter durch den Vater miterlebt und so zwischen die Fronten des elterlichen Scheidungskonflikts gerät. D. Unterhalt 1. Die Vorinstanz hat den Beklagten ausgehend von einem Einkommen der Parteien von Fr. 5'430.- (Beklagter) resp. Fr. 4'032.- (Klägerin) und einem Bedarf von Fr. 3'741.- (Beklagter) bzw. Fr. 4'857.75 (Klägerin mit C.\_\_\_\_\_) verpflichtet, für die Tochter C.\_\_\_\_\_ einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'300.- pro Monat zu bezahlen. Auf die Zusprechung von nahehelichem Unterhalt wurde - auch in Nachachtung des entsprechenden Wunsches der Klägerin - verzichtet (Urk. 3 S. 16 - 30). 2. Der Beklagte verlangt die Aufhebung seiner im angefochtenen Urteil festgesetzten Unterhaltspflicht und begehrt seinerseits einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 191.-. Er begründet dies in erster Linie mit seiner nach wie vor anhaltenden Arbeitslosigkeit (Urk. 35). Überdies übernehme er künftig die Betreuung seines am tt.mm.2012 geborenen Sohnes G.\_\_\_\_\_, weshalb ohnehin von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abzusehen sei (Urk. 53).

- 22 - Bereits am 8. Oktober 2012 beehrte der Beklagte - ebenfalls aufgrund seiner Arbeitslosigkeit - die Abänderung der eheschutzrichterlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge im Sinne einer vorsorglichen Massnahme. Konkret soll seine Unterhaltsverpflichtung gemäss Eheschutzverfügung vom 27. September 2004 aufgehoben und die Klägerin

ihrerseits verpflichtet werden, ihm rückwirkend ab 1. November 2011, eventualiter ab 1. Oktober 2012 für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 688.– zu bezahlen (Urk. 28). 3. Die Klägerin hält an der vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltspflicht des Beklagten für das Kind C. \_\_\_\_\_ fest (Urk. 56 S. 2 f.). Zum Massnahmebegehren des Beklagten um vorsorgliche Aufhebung der eheschutzrichterlichen Unterhaltsverpflichtung während des Scheidungsverfahrens äusserte sich die Klägerin nicht näher. 4. In der Folge wird der Einwand des Beklagten, wonach er seit 1. Februar 2011 ohne Einkommen sei, sowohl mit Bezug auf die vorsorglich beantragte Abänderung der eheschutzrichterlichen Unterhaltsverpflichtung (nachstehend Erw. 5) als auch mit Blick auf die Berufung gegen das Scheidungsurteil vom 21. Januar 2011 (nachstehend Erw. 6) untersucht. 5. Abänderung der Eheschutzmassnahme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.